

Anzeige

auf Grund der Durchführungsverordnung v. 5. 7. 1934/23. 10. 1935  
zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung  
des deutschen Siedlungswesens (RWB. I S. 582, 1253).

Hattingen, den 8. November 1938  
(Ruhr)

B1

Die einschlägigen  
gesetzl. Bestim-  
mungen sind auf  
Seite 4 abgedruckt

\*) An den

Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

in Essen.

1. Ich — Wir — beabsichtige(n), die nachstehend näher bezeichnete, nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 5. 7. 1934/23. 10. 1935 anzeigepflichtige Maßnahme vorzunehmen (Bezeichnung der Maßnahme — § 1 Abs. 1—5 und § 3 der Verordnung — Zahl der Wohnungen, Raumzahl der Wohnungen, Zahl der Gebäude, bei gewerblichen Betrieben auch Angaben über Art und Umfang des Betriebs, über die beabsichtigten Betriebsgebäude und über die Unterbringungsverhältnisse der Arbeiter):

Eine Werksanlage, bestehend aus 2 Hallen von je 22,5 m Breite und 70 m Länge nebst einem Anbau von 15 m Breite und 38 m Länge, im übrigen nach beiliegender Zeichnung Nr. 111 114.

Die Anlage wurde uns mit Bauschein Nr. 578/37 vom 28.1.38 genehmigt und befindet sich z. Zt. noch im Bau.

Geprüft. *Heinrich Bau/578*  
Essen, den *2. 11. 1938*  
Der Verbandspräsident:

J. D.:

*[Signature]*  
Regierungsdirektor

(Fortsetzung Seite 2)

\*) Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

Zuständig sind: In Preußen:  
für Berlin:

im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk:

in Bayern:

in den übrigen Ländern:

Die Regierungspräsidenten,  
Der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin, Berlin C 2,  
Rathaus, Königstraße,

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,

Die Regierungspräsidenten,

Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden, soweit nicht andere Behörden bestimmt werden.

Anzeige 5. 7. 34, 23. 10. 35.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde-Berlin



2. Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme ist:

Ruhrstahl Aktiengesellschaft, Witten (Ruhr)

3. Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke (Gemeinde, Straße usw.)

Henrichshütte, Welper(Ruhr), Flur 1

Beilage:  
I Ortsplan

Die Lage der Grundstücke ist in den beiliegenden Ortsplan eingezeichnet.  
bereits eingereicht

4. Wann wird die unter 1. bezeichnete Maßnahme voraussichtlich durchgeführt werden?

bereits durchgeführt

Es ist mir bekannt:

1. daß durch die vorstehende Anzeige die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehende Pflicht zur Erstattung einer Anzeige oder Einholung einer Genehmigung (z. B. baupolizeiliche Genehmigung, Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz vom 22. 9. 1933, preuß. Ansiedlungsgenehmigung usw.) nicht berührt wird, diese also gesondert zu erstatten oder einzuholen sind;
2. daß die unter 1. angezeigte Maßnahme erst ausgeführt werden darf, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde von dieser vorläufiger Einspruch erhoben oder schon vor Ablauf der 14 Tage von ihr erklärt wird, daß gegen die Ausführung der Maßnahme Bedenken nicht bestehen;
3. daß die Tatsache, daß gegen die angezeigte Maßnahme von der zuständigen Behörde ein vorläufiger Einspruch nicht erhoben wurde, nur bedeutet, daß im Hinblick auf die allgemeinen wirtschafts- und siedlungspolitischen Absichten der Reichsregierung Bedenken nicht bestehen. Diese Entscheidung greift etwaigen weiterhin noch erforderlichen Entscheidungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht vor;
4. daß, falls die zuständige Behörde vorläufigen Einspruch erhoben hat, der Reichsarbeitsminister entscheidet, ob die angezeigte Maßnahme durchgeführt werden darf. Vor dieser Entscheidung darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden.

**RUHRSTAHL AKTIENGESELLSCHAFT**

Henrichshütte

(Fernruf: Amt Witten : Nr. 1641

Amt Hattingen: Nr. 3551)

(Unterschrift des Anzeigenden, genaue Anschrift, evtl. Telephonanschluß)

## I. Auszug aus dem Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568).

- § 3. Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer ein zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebäude errichtet oder niederlegt, ohne die nach diesem Gesetz oder seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften erforderliche Anzeige erstattet zu haben oder obwohl ihm die Vornahme der Arbeiten auf Grund dieser Vorschriften verboten war.
- § 4. Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## II. Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 / 23. Okt. 1935 (RGBl. I S. 582, 1253).

- § 1. Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:
1. die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Vorhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;
  2. die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt;
  3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Maßnahme die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden;
  4. den Erwerb eines Grundstücks für die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen;
  5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreifen, Straßen, Wege, Wasserläufe und dergleichen voneinander getrennt sind.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Verwaltungen.

- § 2. Die Ausführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister<sup>1)</sup> untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den Siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.
- § 3. Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihr bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Stadtpräsidenten, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).

In der Anzeige sind anzugeben:

1. die beabsichtigten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4<sup>2)</sup>) nach Art und Umfang und der voraussichtlichen Zeit ihrer Vornahme;
  2. der Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme;
  3. die Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks;
  4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 auch Art und Umfang des gewerblichen Betriebes und, soweit möglich, die Wohnorte und Wohnverhältnisse der bisherigen und der neu einzustellenden Arbeiter.
- § 4. Die im § 3 Abs. 1 genannte Stelle prüft die Anzeige. Geht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei dieser Stelle dem Anzeigenden eine Mitteilung nicht zu, so gilt dies als Erklärung, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken im Hinblick auf § 2 nicht bestehen. Würde jedoch die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme den Siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder dem öffentlichen Interesse nach Ansicht der im § 3 Abs. 1 genannten Stelle widersprechen, so erhebt sie gegen die beabsichtigte Maßnahme vorläufigen Einspruch. Sie leitet sodann die Anzeige mit ihrer Stellungnahme und den für die Beurteilung (§ 2) erforderlichen Unterlagen dem Reichswirtschaftsminister<sup>1)</sup> zu, der endgültig entscheidet, ob die Maßnahme durchgeführt werden darf.

<sup>1)</sup> Nunmehr Reichsarbeitsminister.

<sup>2)</sup> Nunmehr Ziffern 1 bis 5.

Der Verbandspräsident

des  
Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

Gesch.-Nr. S II 2 1s L Enn/518

Fernsprecher 32247 32248 32249

Essen, den 2. Januar 1939  
Ruhrallee 55

Eingegangen am - 6. JAN 1939					
Beantwortet					
Erledigt:					

An  
die Ruhrstahl A.G.  
Henrichshütte  
in Hattingen (Ruhr)

Betrifft: Drei Werkerweiterungen auf Ihrem Fabrikgelände  
in Welper.

Anzeigen vom 8.11.1938.

Anlagen: Je eine Ausfertigung der drei Anzeigen mit Unter-  
lagen.

Auf Grund des § 4 der Durchführungsverordnung  
vom 5.7.1934/23.10.1935 (RGBl. I S. 582/1253) zum Gesetz  
über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Sied-  
lungswesens vom 3.7.1934 (RGBl. I S. 568) stimme ich den  
bereits im Bau befindlichen bzw. bereits durchgeführten  
Vorhaben unter Rücksendung der Anlagen nachträglich zu.

Folgende luftschutztechnischen Maßnahmen sind  
jedoch - soweit noch nicht berücksichtigt - noch durch-  
zuführen; Die schrägliegenden Oberlichte sollen im allge-  
meinen aus luftschutztechnischen Gründen nicht mehr zur  
Verwendung gelangen. Sie sind durch vertikale zu ersetzen.  
Nur für den Fall, daß die Eisenkonstruktionen den Ersatz  
der schrägliegenden Oberlichte durch vertikale nicht mehr  
zulassen sollten, sind die für schrägliegende Scheiben vor-  
zusehenden Verdunkelungsmöglichkeiten durchzuführen. Im  
übrigen sind die erforderlichen Schutzraumanlagen, Ver-  
dunkelungs- und Werkluftschutzmaßnahmen nach Angabe der  
zuständigen Werkluftschutzvertrauensstelle bzw. der Bau-  
polizeibehörde auszuführen.

Die andere Ausfertigung der Anzeigeunterlagen  
geht dem Herrn Landrat in Schwelm demnächst zu.

gez. Dr. Huesker

Beglaubigt

Reg.-Bauinspektor

*Durch Veranlassung  
von Auftragsarbeiten  
in einem Auftrags-  
system, jedoch  
durch Veranlassung  
der Herrschaft für die  
Abnahmearbeiten, sind  
in Nachweise sind  
Anwesen von Herrn  
Regierungsbaumeister  
Kahlhage genehmigt  
19. 1. 39*



*Kraus*  
Reg.-Bauinspektor

Der Verbandspräsident  
des  
Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

**Geheim!**

Essen, den 19. April 1939.  
Ruhrallee 55

Gesch.-Nr. Pl III 8 L Enn 3/2038<sup>181</sup>  
Fernsprecher 32247 32248 32249

An  
die Ruhrstahl Aktiengesellschaft  
Henrichshütte  
in Hattingen-Ruhr

Henrichshütte  
Eing. 24 APR. 1939  
Einschreibe-Nr.: 8424  
78. 77  
W

Betrifft: Erweiterung der Werkstatt VI.  
Anzeige vom 9. Februar 1939.

Anlagen: 1 Ausfertigung der Anzeigeunterlagen.

Auf Grund des § 4 der Durchführungsverordnung vom 5.7.1934/23.10.1935 (RGl. I S. 582/1253) zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3.7.1934 (RGl. I S. 568) stimme ich dem vorstehenden Bauvorhaben unter Rücksendung der Anlagen unter folgenden Bedingungen zu:

- 1) Etwa geplante schräge Oberlichte dürfen nicht ausgeführt werden. Es sind senkrechte Oberlichte zu verwenden.
- 2) Für die Belegschaft sind die erforderlichen Schutzräume herzustellen.
- 3) Die übrigen luftschutztechnischen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Werkluftschutzbereichsvertrauensstelle Bochum durchzuführen.
- 4) Sofern eine Neueinstellung von Arbeitern erfolgt, muß sich das Werk an der Erstellung des Wohnraums beteiligen

Mein am 4. April 1939 Pl III 8 L Enn/181g vorsorglich erhobener Einspruch wird hierdurch aufgehoben.

Die weitere baupolizeiliche Prüfung des Vorhabens durch die örtliche Verwaltungsstelle bleibt vorbehalten.

Die andere Ausfertigung der Anzeigeunterlagen geht dem Herrn Landrat in Schwelm demnächst zu.

gez. Dr. Hüesker.

Beglaubigt:



*Tasche*  
Kzl. Angestellte.

# Luftgaukommando VI

Führungsgr. Ia op 3 (IS)-4-

Nr.: 41 1 22 H.

Br. B. Nr. 1605 / 39 g.

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An die  
Ruhrstahl A.G.  
Henrichshütte

H a t t i n g e n / Ruhr

Betr.: Erweiterung der B.W. VI.

Bezug: Dort.Schreiben vom 7.6.39, Beschaffungsstelle /Han.

Nach den vom Reichsluftfahrtministerium gegebenen Richtlinien kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden. Die schrägliegenden Oberlichte sind durch senkrechtstehende zu ersetzen.

Für das Luftgaukommando VI  
Der Chef des Stabes  
I.A.

*Ritzky*

Fach 46 / Stf. 6

**Geheim!**

Münster (Westf.), den  
Sohnzollerweg 48  
Telefon 41541

15. Juni 1939

1. Einschreibungs  
Eing. 16 JUN 1939  
Einschreib-Nr.: 9028

*H. Ritzky*

*H.*

*bei*

*J.*